

Steuererleichterungen bei Invalidität, Krankheits- und Behinderungskosten

Dieser Leitfaden soll die möglichen Steuererleichterungen im Kanton Aargau aufzeigen für Personen, die Krankheits- oder Behinderungskosten bezahlen und/oder eine Invalidenrente (IV) oder Hilflosenentschädigung (HE) erhalten. Diese Steuererleichterungen sind per Antrag (Befreiung Feuerwehrsteuer) oder per Steuererklärung zu deklarieren.

Haben Sie Fragen zu den unten aufgeführten Punkten, kontaktieren Sie das zuständige Steueramt am Wohnsitz der betroffenen Person oder wenden Sie sich an die Rechtsauskunft des Kantonalen Steueramtes.

Über das Kontaktformular:

https://www.ag.ch/de/dfr/steuern/naturliche_personen/kontakt_np/ktkt_np.jsp

oder:

Telefon 062 835 25 90

1. Invalidenabzug

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 42 Abs. 1 lit. c Steuergesetz (StG) kann ein Invalidenabzug für jede Person, die mindestens eine halbe IV-Rente oder eine HE der AHV oder IV bezieht, abgezogen werden. Der Abzug beträgt maximal Fr. 3'000.00. Soweit behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt ein Abzug.

Beispiel:

Jemand bezieht eine leichte HE und macht als Behinderungskosten die Pauschale in Höhe von Fr. 2'500.00 geltend. Somit sind vom Invalidenabzug nur noch Fr. 500.00 zusätzlich abziehbar.

1.2. Vorgehen

Dieser Invalidenabzug kann in Papierform oder per EasyTax (kostenlose Steuer-Software des Kantons Aargau) angegeben werden, in dem der Bezug einer HE oder IV-Rente angegeben wird.

1.3. AHV-Rentner mit vormaliger IV-Rente

Wird eine IV-Rente in eine AHV-Rente umgewandelt, ist der Invalidenabzug gemäss Kantonalen Steueramt Aargau auch ohne Bezug einer HE weiterhin möglich.

2. Krankheitskosten

2.1. Rechtliche Grundlage

Gemäss § 40 Abs. 1 lit. i StG können die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person abgezogen werden, soweit die Kosten selber getragen werden und 5 % des steuerbaren Einkommens übersteigen.

2.2. Steuerliche Praxis

Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung "Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten":

Als Krankheits- und Unfallkosten gelten:

- 1) Kosten für Zahnbehandlungen (keine kosmetischen Behandlungen)
- 2) Kosten für ärztlich verordnete Heilmassnahmen (von diplomiertem Personal ausgeführt)
- 3) Kosten für ärztlich verordnete Kuraufenthalte ohne Transportkosten und abzgl. der eingesparten Lebenshaltungskosten
- 4) Kosten für Alternativmedizin (von einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet)
- 5) Kosten für Medikamente und Heilmittel (von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet)
- 6) Pflegekosten
Abzugsfähig sind die Kosten für die krankheits- oder unfallbedingte ambulante Pflege zu Hause.
- 7) Pflegekosten in Pflegeheimen
Abzugsfähig sind die selbstgetragenen Pflegekosten in Pflegeheimen (vgl. unten "Pflegeaufwand im Pflegeheim von weniger als 60 Minuten pro Tag").
- 8) Kosten für Fortpflanzungshilfen
- 9) Transportkosten
Medizinisch notwendige Transport-, Rettungs- und Bergungskosten sind abzugsfähig, sofern aus gesundheitlichen Gründen weder die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels noch des privaten Motorfahrzeugs möglich oder zumutbar ist (z.B. Transport mit dem Krankenwagen, der Rega etc.).
- 10) Kosten für Diäten
Die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. bei Zöliakie, Diabetes) können abgezogen werden. Gleiches gilt für die Mehrkosten von Spezialnahrung (Aufbau- und Sonderkost, Ergänzungsnahrung etc.), die auf ärztliche Anordnung eingenommen werden muss.
Anstelle des Abzugs der effektiven Kosten kann bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten eine Pauschale von Fr. 2'500.00 geltend gemacht werden. An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

2.3. Vorgehen

Die Krankheits- und Unfallkosten können in Papierform oder per EasyTax (kostenlose Steuer-Software des Kantons Aargau) angegeben werden. Zur Unterstützung gibt es ein Excel Formular (Sheet 1):

https://www.ag.ch/de/dfr/steuern/natuerliche_personen/steuerthemen_natuerliche_personen/krankheit_behinderung/krankheit_behinderung1.jsp

3. Pflegeaufwand im Pflegeheim von weniger als 60 Min. pro Tag

3.1. Ausgangslage

Eine Person im Pflegeheim, die zwar Ergänzungsleistungen (EL) aber keine HE bezieht und in der Pflegestufe 1, 2 oder 3 eingeteilt ist, muss z.B. rund Fr. 4'000.00 Steuern zahlen. Wie kann das sein?

Es handelt sich um einen Spezialfall, weil die Person zwar die Pflege und Betreuung in einem Pflegeheim benötigt, die Altersgebühren aber nicht ausreichen, um die Kosten als behinderungsbedingte Kosten steuerlich absetzen zu können.

3.2. Rechtsprechung/steuerliche Praxis:

Altersgebühren gelten erst ab einem bestimmten Grad als Behinderung. Da davon ausgegangen wird, dass Bewohner von Altersheimen, für welche ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag anfällt, ohne medizinische Indikation im Heim wohnen, stellen in diesem Fall die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar und sind nicht abzugsfähig. Separat in Rechnung gestellte Pflegekosten sind jedoch als Krankheitskosten abziehbar.¹

Der Grenzfall, in dem der Arzt einen Pflegeaufwand über 60 Minuten diagnostizierte, wohingegen das Heim nur Pflegestufe 3c erkannte, wurde mit Entscheid des Spezialverwaltungsgerichtes Steuern 3-RV.2017.212 vom 26. April 2018 beurteilt. Dabei wurde die Einstufung des Heims höher gewertet als die Einstufung des Arztes.

Beim zuständigen Steueramt kann beantragt werden, dass die Heim- und Betreuungskosten als behinderungsbedingte Kosten (reduziert um die Lebenshaltungskosten) aus **Kulanz** trotzdem abzuziehen sind. Der Entscheid hierüber liegt in der Kompetenz des Steueramtes der Gemeinde. Usanz gemäss Konferenz der Steuerkommissäre ist, dass bei einer Person über 80 Jahre und ohne Chance das Pflegeheim wieder zu verlassen, dieser Antrag durchaus erfolgsversprechend ist.

Ebenso in der Kompetenz des Steueramtes der Gemeinde liegt die Beurteilung der Situation, in der eine Person, die eine leichte HE erhält, in ein Pflegeheim eintreten muss. Diese leichte HE fällt von Gesetzes wegen bei einem Pflegeheimaufenthalt weg. Das bedeutet, dass der Anspruch auf eine HE zwar bestehen würde, diese aber nicht gewährt wird. Diesen Sachverhalt muss gemäss dem Kantonalen Steueramt Aargau durch die zuständige Steuerbehörde individuell beurteilt werden.

¹ Auszug aus dem Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung "Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten"

3.3. Mögliche Lösungen

Invalidenabzug	Hat die betroffene Person vor der AHV-Rente eine IV-Rente erhalten, ist der Invalidenabzug auch im AHV-Alter zu gewähren. Dies ist so zu deklarieren.
Hilflosenentschädigung	Antrag auf HE (oder Erhöhung von leicht auf mittel): Sobald eine Person HE erhält, wird der tägliche Pflege- und Betreuungsaufwand als behinderungsbedingte Kosten qualifiziert.
Kulanz	Antrag auf kulante Berücksichtigung der Heim- und Betreuungskosten (reduziert um die Lebenshaltungskosten) als behinderungsbedingte Kosten an das zuständige Steueramt einreichen.
Steuererlass	Steuererlassgesuch an den Gemeinderat stellen.

3.4. Vorgehen

Die Krankheits- und Unfallkosten können in Papierform oder per EasyTax (kostenlose Steuer-Software des Kantons Aargau) angegeben werden. Zur Unterstützung gibt es ein Excel Formular (Sheet 1):

https://www.ag.ch/de/dfr/steuern/natuerliche_personen/steuerthemen_natuerliche_personen/krankheit_behinderung/krankheit_behinderung1.jsp

4. Behinderungsbedingte Kosten und Pauschalen

4.1. Definition

Heim-, Pflege- und Betreuungskosten etc. können unter bestimmten Umständen als behinderungsbedingte Kosten qualifiziert werden, auch wenn keine IV oder HE bezogen wird. Das bedeutet konkret, dass beispielsweise eine Person mit EL wenig oder gar keine Steuern mehr zahlen muss, da die Kosten für den Heimaufenthalt, reduziert um die Lebenshaltungskosten (siehe Beispiel), bei der Steuererklärung abgezogen werden können und so meist kein steuerpflichtiges Einkommen verbleibt.

Praktische Beispiele für die Reduktion der Kosten des Heimaufenthalts um die Lebenshaltungskosten zur Erläuterung:

Bei einer Pflegeheimrechnung muss die betroffene Person die Pensionstaxe, die Betreuungstaxe, evtl. die Zusatztaxe Demenzwohngruppe und den persönlichen Beitrag selber bezahlen. Bei einer Behinderteneinrichtung ist dies lediglich die Pensionstaxe und evtl. der Tagessatz der erhaltenen HE. Die Pensionstaxe ist die einzige Taxe, die um die Lebenshaltungskosten reduziert werden muss. Diese Reduktion beträgt 40 % der Pensionstaxe. Die anderen Kosten können in der Steuererklärung voll angegeben werden.

Berechnungsbeispiel für Pflegeheimrechnungen eines Jahres aus der Praxis in Fr.:

Pensionstaxe	43'070.00	abzgl. 40 %	25'842.00	
Betreuungstaxe	20'805.00		20'805.00	
Taxe Demenz-WG	10'950.00		10'950.00	
Persönlicher Beitrag	<u>8'395.00</u>		<u>8'395.00</u>	
	<u>83'220.00</u>		<u>65'992.00</u>	behinderungsbedingte Kosten

Berechnungsbeispiel für Behindertenheimrechnungen eines Jahres aus der Praxis in Fr.:

Tagestaxe	37'230.00	abzgl. 40 %	22'338.00	
HE-Anteil	<u>1'427.15</u>		<u>1'427.15</u>	
	<u>38'657.15</u>		<u>23'765.15</u>	behinderungsbedingte Kosten

4.2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 40 Abs. 1 lit. i^{bis} StG können die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person, soweit diese die Kosten selber trägt, abgezogen werden.

4.3. Steuerliche Praxis

Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung "Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten":

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- a) Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;
- b) Bezüger von HE;
- c) Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von Artikel 43ter AHVG, Art. 11 UVG, Art. 21 MVG;
- d) Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer HE leichten Grades: Fr. 2'500.00
- Bezüger einer HE mittleren Grades: Fr. 5'000.00
- Bezüger einer HE schweren Grades: Fr. 7'500.00

Einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2'500.00 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer HE folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Als behinderungsbedingte Kosten gelten:

1) Assistenzkosten

Abzugsfähig sind die Kosten der behinderungsbedingt notwendigen, ambulanten Pflege (Behandlungs- und Grundpflege), Betreuung und Begleitung, die im Zusammenhang mit der Vornahme alltäglicher Verrichtungen, der Pflege angemessener sozialer Kontakte, der Fortbewegung und der Aus- und Weiterbildung anfallen, sowie die Kosten behinderungsbedingt notwendiger Überwachung. Die Kosten der Dienste von Gebärdendolmetschern für Gehörlose und Taubblindendolmetschern für Taubblinde sind ebenfalls zum Abzug zugelassen.

2) Kosten für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung (mit ärztlicher Bescheinigung)

Kosten der aufgrund einer Behinderung notwendigen Hilfe im Haushalt und bei der Kinderbetreuung sind voll abzugsfähig.

3) Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen

Als behinderungsbedingte Kosten gelten die Aufenthaltskosten in speziellen Tagesstrukturen für behinderte Menschen (Beschäftigungsstätten, Tageszentren etc.) abzgl. Verpflegung.

4) Kosten für Heim- und Entlastungsaufenthalte

Die Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Pflegeheim (Pflegebedarf > 60 Minuten) sind abzgl. Lebenshaltungskosten (siehe dazu 4.1.) abzugsfähig. Gleiches gilt für Kosten von Entlastungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte. Ferien- und Entlastungsbetten bietet fast jede Institution mit dementsprechender frühzeitiger Reservation an. Weitere Ferienangebote sind z.B. hier zu finden:

<https://www.stiftungmosaik.ch/beratungsstelle/info-broschueren/> unter Entlastung-/Spitex- und Ferienangebote

5) Kosten für heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen

Die Kosten anerkannter heilpädagogischer Therapien (z.B. heilpädagogisches Reiten, Musiktherapie) und von Sozialrehabilitationsmassnahmen für Seh- und Hörbehinderte durch speziell ausgebildetes Personal (z.B. Erlernen der Blindenschrift, Low Vision-Training für Sehbehinderte, Ableseunterricht für Hörbehinderte) sind abzugsfähig.

6) Transport- und Fahrzeugkosten

Durch die Behinderung verursachte Kosten für den Transport zum Arzt, zu Therapien, zu Tagesstätten etc. können abgezogen werden. Zum Abzug zugelassen sind dabei die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Behindertenfahrdienstes. Ist deren Benützung nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Kosten eines privaten Motorfahrzeugs (Kilometerentschädigung) abgezogen werden. Mehrkosten für Taxifahrten sind nur abzugsfähig, wenn mit ärztlicher Bescheinigung belegt ist, dass die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels, eines Behindertenfahrdienstes oder eines privaten Motorfahrzeuges nicht möglich oder zumutbar ist. Abzugsfähig sind auch die Kosten einer behinderungsbedingten Abänderung eines (einzigen) Fahrzeugs oder von speziellem Zubehör (z.B. Rampen für den Verlad von Rollstühlen).

7) Kosten für Blindenführhunde (Anschaffung und Haltung)

8) Kosten für Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider

Als behinderungsbedingte Kosten gelten Anschaffungs- oder Mietauslagen für Hilfsmittel, Geräte und Pflegeartikel (z.B. Windeln, Stoma-Artikel etc.) aller Art, die es der behinderten Person erlauben, die Folgen ihrer Behinderung zu minimieren. Darunter fallen auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gebrauchstraining (z.B. Einführung in den Gebrauch eines Lese- und Schreibgeräts für Blinde), der Reparatur und dem Unterhalt solcher Hilfsmittel und Geräte entstehen. Auch die Kosten einer behinderungsbedingt notwendigen Installation von Alarmanlagen und Notrufsystemen sind abzugsfähig.

Abzugsfähig sind auch die Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Anfertigung von speziellen Kleidern oder Schuhen entstehen. Ebenso sind die Mehrkosten zum Abzug zugelassen, die durch vermehrten Kleiderverschleiss entstehen, weil die behinderte Person wegen ihrer Behinderung im Vergleich zu einer nicht behinderten Person ihre Kleider häufiger ersetzen muss.

9) Wohnkosten

Die Kosten des infolge einer Behinderung notwendigen Umbaus, der behinderungsbedingten Anpassung oder des behinderungsbedingten Unterhalts einer Wohnung oder eines Eigenheims (z.B. Einbau eines Treppenlifts, einer Rollstuhlrampe, eines Behinderten-WC etc.) können zum Abzug gebracht werden.

10) Kosten für Privatschulen

Sie gelten nur dann als behinderungsbedingte Kosten, wenn mittels Bericht des kantonalen schulpsychologischen Dienstes nachgewiesen wird, dass es sich beim Besuch einer Privatschule um die einzig mögliche und notwendige Massnahme für eine angemessene schulische Ausbildung des behinderten Kindes handelt.

4.4. Vorgehen:

Im Gegensatz zu den Krankheitskosten gibt es bei den behinderungsbedingten Kosten keinen Selbstbehalt. Somit können die vollen Kosten abzgl. den Leistungen Dritter angegeben werden.

Die behinderungsbedingten Kosten können in Papierform oder per EasyTax (kostenlose Steuer-Software des Kantons Aargau) angegeben werden. Zur Unterstützung gibt es ein Excel Formular (Sheet 2):

https://www.ag.ch/de/dfr/steuern/natuerliche_personen/steuerthemen_natuerliche_personen/krankheit_behinderung/krankheit_behinderung1.jsp

5. Steuerabzüge bei Mandatsträgerentschädigung

5.1. Steuerliche Praxis

Die bezahlte Mandatsträgerentschädigung, welche der betroffenen Person in Rechnung gestellt wird, kann vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

Es können praxisgemäss 80 % als behinderungsbedingte Kosten und 20 % als Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden.

Beispiel:

Im Jahr 2020 hat die betroffene Person Fr. 2'000.00 Entschädigung bezahlt.

Steuererklärung 2020:

80 %: Fr. 1'600.00 behinderungsbedingte Kosten

20 %: Fr. 400.00 Vermögensverwaltungskosten

5.2. Vorgehen

Der Anteil der behinderungsbedingten Kosten kann analog Kapitel 4.4 angegeben werden.

Der Anteil der Vermögensverwaltungskosten ist dementsprechend bei dieser Rubrik der Abzüge geltend zu machen (analog Bankspesen).

6. Befreiung von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe wird umgangssprachlich "Feuerwehrsteuer" genannt.

6.1. Ausgangslage

Eine Person mit einer vollen IV-Rente hat kein steuerbares Einkommen oder Vermögen und muss doch Fr. 30.00 Feuerwehrsteuer zahlen. Eine andere körperlich beeinträchtigte Person mit einer IV-Teilrente zahlt zusätzlich zu Gemeinde- und Staatssteuern ebenfalls noch die Feuerwehrsteuer. Wie kann das sein?

6.2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau (FwG) beginnt die Feuerwehrpflicht am 1. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde einen jährlichen Pflichtersatz zu bezahlen, es sei denn, sie leben mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe (§ 8 Abs. 1 FwG). Gemäss § 8 Abs. 2 FwG beträgt der Pflichtersatz 2 ‰ des steuerbaren Einkommens, mindestens Fr. 30.00, höchstens Fr. 300.00.

Befreit werden können gemäss § 9 Abs. 1 lit. b FwG Personen, die wegen offensichtlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Feuerwehrdienst nicht befähigt sind oder sich nach vertrauensärztlichem Zeugnis nicht für den Feuerwehrdienst eignen.

6.3. Vorgehen

Die Prüfung der Befreiung von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe erfolgt erst auf Antrag. Dieser kann zusammen mit einem ärztlichen Attest beim zuständigen Steueramt eingereicht werden. Sie können zudem beantragen, aus Kulanz die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der letzten fünf veranlagten Steuerjahre zurückzuerstatten. Darauf besteht aber kein Rechtsanspruch. Sollte eine ganze IV-Rente geleistet werden, reicht es den Bezug derselben zu dokumentieren. Bei IV-Teilrenten sollte zusätzlich noch ein Arztzeugnis dokumentieren, warum die Person keinen Feuerwehrdienst leisten kann. Hier könnte es vorkommen, dass die Person aufgefordert wird, zu einem Vertrauensarzt zu gehen, um die Dienstuntauglichkeit definitiv festzustellen.

7. Steuerhöchstbelastung maximal 70 % des Reineinkommens

7.1. Rechtliche Grundlage

Gemäss § 56 StG werden die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Das bedeutet, dass die oben erwähnten Steuern nie mehr als 70 % des Reineinkommens betragen sollten. Damit soll bei steuerpflichtigen Personen mit grossem Vermögen und im Verhältnis dazu geringem Einkommen eine übermässige steuerliche Belastung vermieden werden.

Beispiel:

Eine Person erhält lediglich eine AHV-Rente, bewohnt ein Zimmer in einem Pflegeheim und benötigt mehr als 60 Minuten Pflege pro Tag.

→ Das Reinkommen beträgt damit Fr. 0.00

Dieselbe Person hat aber Vermögen und die Vermögenssteuer dafür würde Fr. 208.90 betragen.

→ Gemäss § 56 StG Herabsetzung auf die Hälfte der Vermögenssteuer also Fr. 104.45

7.2. Vorgehen

Grundsätzlich sollte das zuständige Steueramt diese Reduktion automatisch vornehmen. Da diese Korrektur in der Steuer-Software jedoch manuell erfolgen muss, kann diese Herabsetzung auch mal vergessen gehen. Sollte dies gemäss der Steuerveranlagung vorgekommen sein, kann man sich direkt an das zuständige Steueramt wenden und diese Korrektur verlangen.